

Stenographisches Protokoll.

74. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Samstag, den 7. Juni 1924.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (957).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse: 1. Zweite Finanz-Verfassungsnovelle; 2. Dritte Abgabenteilungsnovelle (957).

Verhandlungen: Mündlicher Bericht, betr.: a) Zweite Finanz-Verfassungsnovelle; b) Dritte Abgabenteilungsnovelle. — Berichterstatter Dr. Ender (957) — Kein Einspruch (959).

Vorsitzenderstellvertreter Dr. **Gugelmann** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 45 Min. vorm.

Entschuldigt sind Starhemberg, Dr. Schneider, Breuer, Schnofl und Johann Fischer.

Das Bundeskanzleramt teilt nachstehende vom Nationalrate gefaßte Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Zweite Finanz-Verfassungsnovelle; 2. Dritte Abgabenteilungsnovelle.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen, der hierüber Vorberatung gepflogen und einen Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß die beiden Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur *L. D.* übergegangen und es werden auf Vorschlag des Vorsitzenden die beiden genannten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. Juni 1924, und zwar a, womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, *B. G. Bl.* 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird (Zweite Finanz-Verfassungsnovelle) und b über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, *B. G. Bl. Nr.* 125, des Wiederaufbaugesetzes vom 27. November 1922, *B. G. Bl. Nr.* 843, und des Bundesgesetzes vom 27. April 1923, *B. G. Bl. Nr.* 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern (Dritte Abgabenteilungsnovelle) unter Einem in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. **Ender:** Hohes Haus! Die Veranlassung zur Einbringung des Gesetzes, über

das wir heute beraten, bot das Geldbedürfnis des Bundes. Der Finanzminister erklärte, einen Betrag von 500 Milliarden Kronen zu benötigen, der ihm nach der bisherigen Steuerverteilung fehle, und er glaubte, daß die Länder und Gemeinden es vertragen würden, daß dieser Betrag ihnen entzogen und dem Bunde zugewendet werde. Tatsächlich sieht nun der Gesetzentwurf, den der Nationalrat zum Beschluß erhoben hat, diese Wirkung vor und es werden also in Zukunft vom Bunde an die Länder statt 1500 Milliarden Kronen nur noch 1000 Milliarden Kronen überwiesen werden. Der Gesetzentwurf ist also für die Länder ohne Zweifel von sehr einschneidender Bedeutung und darin ist auch der Grund gelegen, weshalb so lange Zeit seitens der Länder großer Widerstand gegen die Gesetzwerdung der beiden Vorlagen bestand. Es wurden seitens der Länder allerlei Einwendungen erhoben und verschiedene Bedingungen an die Gesetzwerdung der Vorlagen geknüpft. Das Ergebnis dieses Kampfes, der zwischen dem Bunde einerseits und sämtlichen Ländern andererseits, zum Teil aber auch zwischen der Stadt Wien einerseits und den übrigen Bundesländern andererseits hin- und herwogte, ist eben das vorliegende Gesetz.

Wer dabei Sieger ist, ist kurz zu sagen: Sieger ist ohne Zweifel der Bund. Denn ihm werden die 500 Milliarden Präzipium, die Warenumsatzsteuer und die Bezugsrechts- und Syndikatssteuern vollkommen und die Vermögenssteuer wenigstens für die Jahre 1924 und 1925 zugewiesen. Der Herr Finanzminister kann also ein freundliches Gesicht machen. (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Ganz bedingungslos hat er allerdings diese Errungenschaften nicht erhalten. Es ist ohne Zweifel, daß auch die Länder bei diesem Anlasse gewisse Verbesserungen dieses Gesetzes, die sie längst, und andere, die sie erst während der Verhandlungen erstrebt haben, durchsetzen konnten. Um bei der Stadt Wien zu beginnen, kann ich darauf hinweisen, daß Wien sich für den Fall, daß es die Abgaben vom Gebäudebesitz und vom Wohnaufwand erhöhen will, Erleichterungen in der Richtung geschaffen hat, daß es vom Finanzministerium etwas unabhängiger wird. Der Finanzminister kann sich in Zukunft in dieser Beziehung unter Umständen nur mehr auf das Bundesverfassungsgesetz stützen, also einen einmaligen Einspruch erheben, und wenn

dann der Beschluß von der Stadt Wien wiederholt wird, ist seine Macht erschöpft — vom Verfassungsgerichtshof natürlich abgesehen. Der Appell an den Sechszwanzigerausschuß ist ihm unter Umständen verwehrt. Aber auch wenn ihm dieser Appell an einen Ausschuß noch offen bleibt, so tritt an die Stelle des Sechszwanzigerausschusses ein neuer Ausschuß, der nicht mehr so zusammengesetzt ist wie bisher und nur zehn Mitglieder zählen wird, die vom Bundesrat und Nationalrat jedesmal ad hoc gewählt werden. Es ist das ein gewisser formeller Fortschritt zugunsten der Stadt Wien. Bedauerlich ist, daß gerade diese Partie den Text des Abgabenteilungsgesetzes, der ohnedies schon ziemlich kompliziert ist, neuerlich noch weiter kompliziert und es gehört gerade diese Partie zu den vielleicht schwerst leselichen unserer Gesetze.

Wien kann dann auf einen weiteren Erfolg hinweisen — ich buche das vorläufig für Wien, will aber gleich auseinandersetzen, daß das vielleicht die Länder auch für sich in Anspruch nehmen können —, als nunmehr bestimmt ist, daß jene Gesetzesbestimmungen, die festlegen, welche Abgaben gemeinsam zwischen Bund und Ländern sind und in welchem Maße sie zwischen Bund und Ländern geteilt werden, nicht mit Ende des Jahres 1926 aufhören, Gültigkeit zu besitzen. Sie verlängern sich jetzt automatisch über das Jahr 1926 hinaus insofern, als sie immer weiter gelten, wenn nicht mindestens ein Jahr und einen Tag vorher ein neues Gesetz des Nationalrates eine Abänderung trifft. Wien hat darauf in den Verhandlungen immer einen sehr großen Wert gelegt und insofern buche ich das als Erfolg der Stadt Wien. Auf der andern Seite muß ich aber anerkennen, daß es für alle Länder eine gewisse Beruhigung bedeutet, am Ende des Jahres 1926 nicht vor einem Nichts zu stehen und mit dieser Ungewißheit in der Budgetierung rechnen zu müssen. Es bringt ohne Zweifel diese Abänderung des Gesetzes eine Beruhigung und Stetigkeit in die finanzielle Gebarung von Bund und Ländern und eine gewisse Sicherheit in die Budgetierung. Das kann man nicht verkennen. Manche Vertreter der Länder halten es für einen Vorteil gegenüber dem jetzigen Zustande, daß sie glaubten, man sei gezwungen, bis Ende 1926 gesetzgeberisch an die Materie heranzutreten, weil alle Länder gezwungen sein werden, es zu fordern. Nun habe ich persönlich nicht den Kummer, daß der Antrieb, gesetzgeberische Reformen im Sinne einer guten Entwicklung auch beim Abgabenteilungsgesetz zu verlangen, nicht mehr vorhanden sein werde. Das natürliche Bedürfnis und das natürliche Empfinden, das die Länder nicht zur Ruhe kommen läßt, solange sie das Gefühl haben, es liege im Abgabenteilungsgesetz etwas Ungerechtes, sie Drückendes oder von ihnen schwer zu Ertragendes, dieser vorhandene natürliche Stimulus wird wohl hinreichend

sein, um sich bietende politische oder sonstige Anlässe zu benutzen, neuerliche Verbesserungen dieses Gesetzes zu erstreben. Das ist der Trost, mit dem die Ländervertreter sich abfinden müssen. Dieses Trostes freilich bedürfen sie. Denn daß die heutige Novelle insbesondere uns Vertreter in den übrigen Ländern außer Wien befriedigen würde, das will ich keineswegs gesagt haben. Es ist der vorliegende Entwurf kein Gesetzentwurf, wie ich persönlich und viele Vertreter der Länder sich eine gerechte Aufteilung der Steuern zwischen Bund und allen Ländern vorstellen. Das ist also zukünftigen Bestrebungen und Kämpfen vorbehalten.

Es können dann die übrigen Länder außer Wien darauf hinweisen, daß in der vorliegenden Novelle gewisse Vorteile für sie enthalten sind. Dazu zählt vor allem der Umstand, daß Wien zugestanden hat und dies auch gesetzgeberisch festgelegt wurde, daß von dem Erträgnis der besonderen Erwerbsteuer vorab 2/3 Prozent ausgeschieden werden, die als Erträgnis der sogenannten Sitzquote betrachtet werden. Diese Ausschreibung kommt unseren Ländern zugute. Die verbleibenden 97/7 Prozent werden dann erst unter sämtliche Länder aufgeteilt. Die Sache hat keine große, aber immerhin einige Bedeutung.

Ferner ist ein Erfolg für die übrigen Länder außer Wiens darin zu finden, daß ihrem Verlangen nach Abänderung des Verteilungsschlüssels bei der Warenumsatzsteuer in einem gewissen Maße Rechnung getragen wurde. Die Hauptforderung, daß der Goldschlüssel angewendet werde, also der Schlüssel, den die Steuererträge im Jahre 1913 bieten, nämlich die Steuererträge der Grundsteuer und der verschiedenen Erwerbsteuern zusammen, hat Erfüllung gefunden und es ist der heutige Schlüssel, der in der Novelle niedergelegt ist, ohne Zweifel für die Länder annehmbarer als der Schlüssel, der bisher gebraucht wurde und den die Länder als härteste Ungerechtigkeit empfunden haben. Wien wurde insofern zufriedengestellt, als ihm bei der Warenumsatzsteuer ein Präzipium von 11/4 Prozent zukommt, hauptsächlich mit der Begründung, daß Wien das wegen des größeren Ertrages der Luxussteuer in der Stadt Wien fordern könne. Ein Beweis für die Wichtigkeit des Präzipiums mit 11/4 Prozent wird wohl kein Mathematiker auf Erden führen können und man wird sich da mit dem Gedanken trösten müssen, 11/4 Prozent sei die Resultante der kämpfenden Kräfte, die schließlich in dieser Zahl ihren Ruhepunkt gefunden haben. (Heiterkeit.)

Für die Länder außer Wien — denn für Wien hat das keine Bedeutung — ist auch die Neuformulierung der Bestimmungen hinsichtlich der Schaffung eines Ausgleichsfonds in den Ländern von wesentlicher Bedeutung. Die Möglichkeit, einen Ausgleichsfonds zu schaffen, in den Gelder, die einzelne Gemeinden nicht so dringend benötigen,

fließen, um sie solchen zuwenden zu können, die einen dringenden Bedarf haben, ist eine Sache der höchsten Gerechtigkeit. Niemand wird diesem Gedanken den Charakter einer gerechten Sache absprechen. Viele werden sich allerdings die Durchführung in der Praxis sehr schwer vorstellen und es ist wahr, daß die Durchführung einer solchen Maßnahme nicht ganz einfach und leicht ist. Sie muß aber zu machen sein. Denn was den Keim der Gerechtigkeit in sich trägt und so offensichtlich den Stempel der Gerechtigkeit an der Stirn trägt, muß auch zu machen sein. Ich persönlich hätte den Wunsch, daß recht viele Länder den Versuch machen, diesen Ausgleichsfonds auch in der Praxis durchzuführen.

Es ist dann zugunsten sämtlicher Länder, einschließlich der Stadt Wien, im Gesetze noch verschiedenes zu finden. Unter anderem ein Bon der Bundesregierung, der am 1. Jänner 1927 fällig wird und der dahin lautet, die Bundesregierung wolle bis dahin einen Gesetzentwurf einbringen, nach welchem die Länder für sich und die Gemeinden ab 1. Jänner 1927 Getränkeabgaben einheben können.

Dann hat der Bundesminister die Konzession gemacht, daß er in Zukunft etwas billiger arbeiten wolle, also Wohnabbau beim Bunde betreiben wolle und daß er sich in Zukunft bei der Einhebung der Realsteuern mit 5 Prozent des Ertrages begnügen und nicht mehr 10 Prozent, wie bisher, fordern werde; denn er war bisher ein etwas teurerer Jakob.

Endlich ist zur Sicherheit und Beruhigung der Länder im Abgabenteilungsgesetz ein Schlüssel aufgenommen worden, wie er von Anfang an vorgesehen war, nämlich der Garantieschlüssel, wonach der Bund Gewähr dafür leistet, daß nach der neuen Novelle den Ländern im Jahre 1924 mindestens 10 Prozent mehr an Ertragsanteilen zukommen wird als im Jahre 1923, im Jahre 1925 15 Prozent mehr und im Jahre 1926 20 Prozent mehr. Diese Garantie erstreckt sich nicht nur auf die Länder, sondern auch auf die Gemeinden und die praktische Auswirkung der Garantie würde bei den Gemeinden dann, wenn die Länder einen Ausgleichsfonds besitzen, in diesen zu fließen haben.

Ich kann schließlich darauf hinweisen, daß sämtliche Länder es sicher gerne sehen werden, daß nunmehr die Vorschußzahlungen, die der Bund allmonatlich auf die zu erhoffenden und zu erwartenden Ertragsanteile zu leisten hat, gesetzlich insofern geregelt sind, als einmal bestimmt ist, daß der Finanzminister monatlich eine Vorschußzahlung zu leisten hat, und dann, daß sich die Höhe dieser Vorschußzahlung nach dem tatsächlichen Ergebnis der betreffenden Steuer im zweitvorhergegangenen Monat zu richten hat.

Wenn nun, wie gesagt, das vorliegende Gesetz auch keineswegs alle Bedingungen erfüllt, die die Länder ursprünglich gestellt haben, um in ein Präzipuum für den Bund von 500 Milliarden Kronen einwilligen zu können, so glaubte der Ausschuß des Bundesrates doch das eine feststellen zu können, daß immerhin im Laufe der Verhandlungen so viel Entgegenkommen gefunden wurde und so viele Verbesserungen gegenüber dem heutigen Zustande gegeben sind, daß er die Verantwortung dafür tragen zu können vermeint, daß man einen Einspruch gegen das Gesetz, wie es nunmehr vorliegt, nicht erhebt.

Freilich kommt diese Entschließung des Bundesrates, keinen Einspruch zu erheben, wesentlich unter starker Bedachtnahme auf die höheren Rücksichten zustande, die wir derzeit zu nehmen haben. Wir halten uns ja vor Augen, daß das erste, was wir alle brauchen, das Leben und Gesunden des Bundes ist. Denn ohne volle Gesundung des Bundes und seiner Finanzen ist kein gesundes Leben der Länder möglich. Und diese derzeit ganz ausgesprochen an die erste Stelle gerückte Rücksicht muß eben die Bedenken, die ja noch bestehen, zurückweichen lassen und uns zu dem Standpunkt veranlassen: Wir versuchen es nun mit dieser Änderung. Denn wenn sich ergibt, daß die Länder mit dem Zustand, wie wir ihn jetzt durch dieses Gesetz schaffen, praktisch doch nicht ihr Auslangen finden können, so sind wir uns ja darüber klar, daß der Bund genau das gleiche Interesse an gesunden Landesfinanzen hat und die Länder doch nicht im Stiche lassen könnte, sondern ihnen durch gesetzgeberische Reformen ebenso zu Hilfe kommen müßte, wie die Länder heute Einsicht für die Not des Bundes bekunden.

Ich stelle daher im Auftrage des Ausschusses den Antrag, daß gegen die vorliegenden beiden Gesetzesanträge ein Einspruch nicht erhoben werde.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Vorsitzender: Ich möchte Sie, meine Damen und Herren, nicht in die Ferien gehen lassen, ohne nicht nur Ihnen meine besten Wünsche zu den Feiertagen auszusprechen, sondern auch der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Pfingsttagung des Völkerbundes, zu welcher sich jetzt unsere Minister begeben, von reichen Erfolgen für unser Vaterland gekrönt sein möge, und ich hoffe, daß wir dort einen Schritt zur Freiheit und Selbständigkeit unseres Vaterlandes machen werden. *(Beifall.)*

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 10 Min. mittags.

